

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Kraft (CDU)**

vom 28. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2022)

zum Thema:

**Verkehrssicherheit an der Kreuzung Wiltbergstraße/Karower
Straße/Lindenberger Weg/Karower Chaussee**

und **Antwort** vom 10. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10801
vom 28. Januar 2022
über Verkehrssicherheit an der Kreuzung Wiltbergstraße/Karower Straße/Linden-
berger Weg/Karower Chaussee

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach dem Umbau der Kreuzung Wiltbergstraße/Karower Straße/Lindenberger Weg/Karower Chaussee gibt es hinsichtlich der Verkehrsführung sowohl für Kraftfahrzeuge, als auch für Radfahrer immer wieder Unsicherheiten und es kommt regelmäßig zu gefährlichen Situationen.

Frage 1:

Entspricht die bauliche Ausführung der verkehrsbehördlichen Anordnungen an der genannten Kreuzung den Festsetzungen im Verkehrszeichenplan?

Antwort zu 1:

Die gegenwärtige Ausführung entspricht dem für die Umsetzung zugrundeliegenden Verkehrszeichenplan.

Frage 2:

Ist dem Senat bekannt, dass es aufgrund der aktuellen baulichen Umsetzung immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern gibt? Wenn ja, worauf führt der Senat dieses zurück?

Antwort zu 2:

Dem Senat sind Beschwerden dazu bekannt. Im Ergebnis einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Beschilderung teilweise im Widerspruch zu den Fahrbahnmarkierungen steht und aus diesem Grund insgesamt geringfügige Anpassungen notwendig sind.

Frage 3:

Wie schätzt der Senat die Konsistenz der auf der Fahrbahn aufgebrauchten Zeichen 297 in Kombination mit dem an dem LSA-Mast angebrachten Zeichen 1002-20 ein?

Antwort zu 3:

Die Zusatzzeichen zur Ausweisung der abknickenden Vorfahrt (Zusatzzeichen 1002 StVO) stehen derzeit im Widerspruch zu den Pfeilmarkierungen (Zeichen 297 StVO). Aus diesem Grund werden die Zusatzzeichen 1002 an allen Zufahrten entfernt und der Verlauf der Fahrbahn von der Wiltbergstraße in die Karower Chaussee durch ergänzende Markierungen noch zusätzlich verdeutlicht.

Frage 4:

Wie schätzt der Senat die Wirkung des auf die Fahrbahn aufgebrauchten Zeichens 297 in Verbindung mit dem abgesenkten Bordstein zur Straße Alt-Buch hin ein?

Antwort zu 4:

Bei der Verbindung zur Karower Straße in Richtung Alt-Buch handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die erkennbar nur für den Radverkehr bestimmt ist. Dies wird durch das Sinnbild Radverkehr und die vorhandenen Radverkehrsfurten verdeutlicht sowie durch ein Zeichen 209 StVO (mit dem Zusatzzeichen 1022-10 „Radverkehr frei“) unterstützt. Der abgesenkte Bordstein hat dabei keinen Einfluss auf die Zweckbestimmung der Verkehrsfläche oder die Wirkung der Zeichen 297 StVO, die sämtlich aufgrund flankierender Markierungen eindeutig bestimmten Fahrwegen zugeordnet werden können.

Frage 5:

Wie kann das Linksabbiegen auf den Radweg der Straße Alt-Buch von der Wiltbergstraße aus kommend (insbesondere auch für Ortsunkundige) wirksam unterbunden werden?

Antwort zu 5:

Siehe Antwort zu Frage 4. Zudem ist durch das Zeichen 295 StVO in diesem Bereich (als linke Begrenzung der Führung für den in den Lindenberger Weg abbiegenden Kfz-Verkehr) ein solches Fahrmanöver unzulässig.

Frage 6:

Auf der stadtauswärtsführenden Seite der Karower Chaussee vereinigen sich der separate Radweg und die Fahrspur. Wie kann hier die Verkehrssicherheit erhöht werden?

Antwort zu 6:

Dem Radverkehr stehen hier zwei Führungen zur Verfügung: Entweder die Weiterfahrt auf der Fahrbahn oder auf dem für den Radverkehr freigegebenen Gehweg. Die überwiegende Mehrzahl der Radfahrenden nutzt den gut ausgebauten, breiten Gehweg zur Weiterfahrt, zumal der Fußverkehr hier zahlenmäßig eine nur sehr geringe Bedeutung hat.

Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse konnte bisher auf der Fahrbahn der Karower Chaussee keine durchgehende Radverkehrsanlage angelegt werden. Im Abflussraum des Knotenpunktes dient eine Leitlinie (Zeichen 340 StVO) zusammen mit einem Sinnbild lediglich zur Verdeutlichung der Verflechtungssituation. Es gelten dort die Regeln für die Benutzung der Fahrbahn und insbesondere die Vorgaben aus § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO. Demnach muss beim Überholen des Radverkehrs durch den Kfz-Verkehr ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

Berlin, den 10.02.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz